Bauleitplanung der
Gemeinde Herzebrock-Clarholz,

N-11. FNP-Änderung im OT Möhler

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6(5) BauGB

1. Planungsziel

Im Rahmen der N-11. Änderung des Flächennutzungsplanes werden 5 Flächen neu dargestellt:

Im Nordwesten des Ortsteils Möhler, westlich der Straße *Bischhofskamp* zwischen der vorhandenen Bebauung und der *Oelder Straße*, werden Flächen die im FNP bisher als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt sind künftig als *gemischte Baufläche (M), öffentliche Grünfläche (Dorfanger)* und *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Streuobstwiese)* entwickelt. Die Größe dieses Änderungsbereiches umfasst ca. 0,9 ha.

Darüber hinaus werden Mischgebietsflächen am westlichen Rand der Siedlung "Möhler" zurückgenommen, da diese von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes betroffen und somit nicht mehr baulich nutzbar sind. Die Flächen mit einer Größe von ca. 0,7 ha werden künftig als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, neben der Berücksichtigung der Überschwemmungsbereiche des Axtbaches für das Dorf Möhler eine geringe dorfgerechte siedlungsräumliche Entwicklung zu ermöglichen. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung eine Abrundung des Siedlungsbereiches im Nordwesten. Gleichzeitig wird hier der Übergangsbereich zur freien Landschaft durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen naturräumlich aufgewertet.

Die Verkehrserschließung der neu dargestellten *gemischten Baufläche* kann ohne Probleme über die Straße *Bischofskamp* erfolgen.

Parallel zur N-11. FNP-Änderung wird auch der Bebauungsplan Nr. 215 „Siedlung Möhler“ im Rahmen der III. Änderung überarbeitet.

2. Durchführung der Umweltprüfung und Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Der Umweltbericht wurde gemäß § 2(4) BauGB erstellt. Wie dort dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch die geringfügige Ausweitung der Bebauung und der damit einhergehenden zusätzlichen Bodenversiegelung Beeinträchtigungen

der Umwelt. Darüber hinaus werden keine weiteren Auswirkungen auf die übrigen Umweltschutzgüter erwartet. Umweltrelevante Zielkonflikte bestehen auch auf Grund der an das Plangebiet angrenzenden Bebauung nicht.

Durch die Zurücknahme der Baumöglichkeiten aus dem Überschwemmungsbereich des Axtbaches werden Bodenversiegelungen und somit Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden.

Fachgutachterliche Prüfungen sind für das vorliegende Änderungsverfahren nicht erstellt worden. Im Planverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange keine zusätzlichen Untersuchungen angeregt. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich darüber hinaus keine Hinweise auf besondere, nur an diesem Standort zu erwartende und daher durch die Wahl eines alternativen Standortes vermeidbare Beeinträchtigungen.

3. Planverfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB und die Beteiligung der Nachbarkommunen und der Behörden gemäß §§ 2(2), 4(1) BauGB** wurden im April/Mai 2008 durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsphase sind keine relevanten Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

Die **Entwurfsoffenlage gemäß § 3(2) BauGB** erfolgte vom 12.09.2008 bis zum 13.10.2008. Auch im Rahmen der Offenlage sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

In der Vorlage zur abschließenden Gesamtprüfung der Planung hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 12.11.2008 festgestellt, dass die Bauleitplanung gemäß Umweltprüfung vertretbar ist und keine Alternativen bestehen. Der **Beschluss zur N-11. Änderung des Flächennutzungsplanes** wurde entsprechend gefasst. Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und seiner Fachausschüsse wird ausdrücklich verwiesen.

Herzebrock-Clarholz, im November 2008